

Wann wird gewählt?

Die Wahl zum 17. deutschen Bundestag findet am 27. September 2009 statt. Der Bundestag wird für vier Jahre gewählt. Die Wahlzeit ist von 8 - 18 Uhr.

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat, also am 18. September 1987 oder früher geboren ist,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet wohnt,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
- in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
- Auch Deutsche, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen wählen. Hierfür gibt es ein besonderes Verfahren.

EU-Bürger anderer Staaten sind bei der Bundestagswahl nicht wahlberechtigt. Die europäischen Verträge sehen dies nur für Europa- und Kommunalwahlen vor.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne das Wahlbüro beim Amt für Rats- und Öffentlichkeitsarbeit.

Wer darf gewählt werden?

Wer am Wahltag

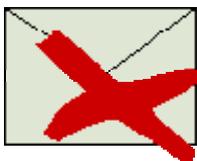
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

EU-Bürger anderer Staaten sind bei der Bundestagswahl nicht wählbar. Die europäischen Verträge sehen dies nur für Europa- und Kommunalwahlen vor.

Wie wird im Wahllokal gewählt?

Die Wahllokale sind zwischen 8 und 18 Uhr geöffnet.

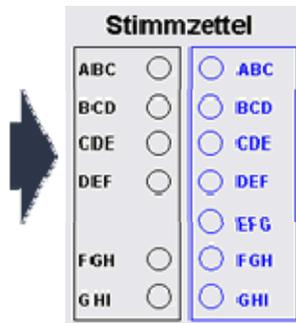
Im Wahllokal legen Sie Ihre Wahlbenachrichtigung oder Ihren Ausweis/Pass vor und erhalten einen Stimmzettel.



Seit der Bundestagswahl 2002 wird in den Wahllokalen ohne Wahlumschlag gewählt. Nur bei der Briefwahl werden die Stimmzettel zum Schutz des Wahlgeheimnisses weiterhin in Umschläge verpackt.

Jeder Wähler hat zwei Stimmen:

Mit der Erststimme wird eine Wahlkreisewerberin oder ein Wahlkreis-bewerber gewählt. Wer die meisten Erststimmen im Wahlkreis erhält (Mehrheitswahl) ist direkt in den Bundestag gewählt.



Mit der Zweitstimme wird die Landesliste einer Partei gewählt. Die Zweitstimme entscheidet über die Sitzverteilung im Bundestag insgesamt (Verhältniswahl). Sie wird deshalb auch als "Kanzlerstimme" bezeichnet, denn der muss von der Mehrheit des Bundestages gewählt werden.

Sie gehen hinter eine Wahlkabine, füllen den Stimmzettel aus und falten ihn dort so, dass Ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Sie legen Ihre Wahlbenachrichtigung oder Ihren Ausweis/Pass vor und werfen den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne das Wahlbüro.

Wie funktioniert die Sitzverteilung?

Das Verfahren ist nicht ganz einfach zu beschreiben. Die Hälfte der planmäßig 598 Abgeordneten wird direkt in den 299 Wahlkreisen und die andere Hälfte über die Landeslisten der Parteien in den Bundestag gewählt. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Zweitstimmenanteil der Parteien. Berücksichtigt werden dabei nur Parteien, die mindestens fünf Prozent aller abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Die 5 % Klausel gilt nicht für Parteien, die in mindestens drei Wahlkreisen ein Direktmandat errungen haben oder die eine nationale Minderheit vertreten.

Wenn alle Stimmen ausgezählt sind, werden die Sitze zuerst nach dem Zweitstimmenanteil auf die Parteien aufgeteilt. Danach wird ebenfalls nach dem Zweitstimmenanteil festgestellt auf welche Bundesländer und damit Landeslisten die Sitze entfallen. Ein Bundesland erhält nicht einfach doppelt so viele Sitze wie es Wahlkreise hat. Ein Land kann je nach der Zahl der abgegebenen Zweitstimmen Sitze "gewinnen" oder "verlieren". Maßgebend ist nicht die Zahl der Wahlberechtigten sondern die tatsächliche Wählerzahl und damit auch die Wahlbeteiligung.

Auf die nach Bundesländern errechnete Abgeordnetenzahl für eine Partei, wird die Zahl der (mit der Erststimme) direkt gewonnenen Wahlkreismandate angerechnet, danach verbleibende Sitze werden aus der Landesliste der Partei besetzt. Erringt eine Partei in einem Bundesland mehr Direktmandate als ihr nach dem Zweitstimmenanteil Sitze zustehen, entstehen "Überhangmandate". Die anderen Parteien erhalten dafür keinen Ausgleich, insoweit ist das Prinzip der reinen Verhältniswahl durchbrochen. 2005 entstanden so 16 Überhangmandate, 9 für die

SPD und 7 für die CDU, davon 3 in Baden-Württemberg. Hier wird es nach dieser Wahl aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts eine Änderung geben, die spätestens bis zum 30.06.2011 getroffen werden muss und sich auf den neuen Bundestag noch nicht auswirkt.